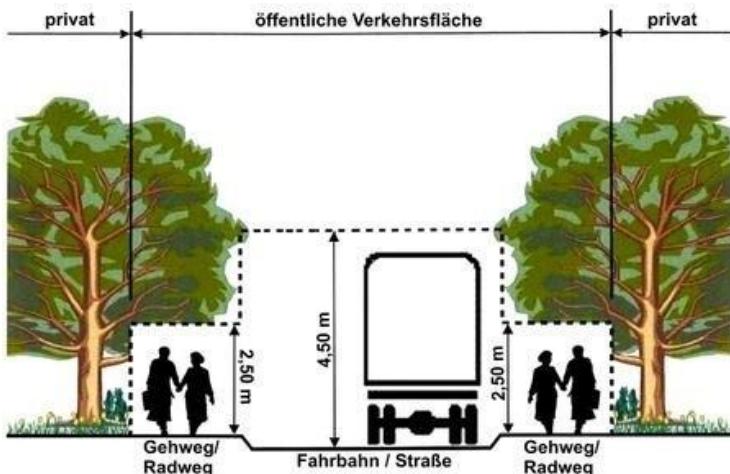


## Rückschnitt von Hecken und Bäumen

Wir möchten darauf hinweisen, dass das umfangreiche Zurückschneiden von Hecken und Bäumen von Anfang März bis Ende September laut § 39 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht erlaubt ist. Es wird empfohlen, den **umfangreichen Rückschnitt bis Ende Februar** durchzuführen. Weitere schwächere Rückschnitte wiederum zum Sommeranfang und nach Bedarf.

**Bitte achten Sie dabei auch auf das Lichtraumprofil, welches das Straßengesetz Baden-Württemberg für den öffentlichen Verkehrsraum vorgibt (§28 StrG).**



**Überprüfen Sie beim Rückschnitt, ob Bäume abgestorben sind und lassen Sie diese ggf. durch eine Fachfirma entfernen.**

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, Grünschnittabfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Das bedeutet auch, keine Lagerung innerhalb von 5 Metern an Gewässerrandstreifen (Vorgaben im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG und § 29 WG).

Ihre Ansprechpartnerin: Amt für öffentliche Ordnung, Frau Lade Tel.3969-51, E-Mail: [ordnungsamt@stegen.de](mailto:ordnungsamt@stegen.de)